



Strassenreglement

vom 19. November 1999

Gestützt auf die übergeordneten Gesetze, Verordnungen und Reglemente, erlässt die Stadtgemeinde Diessenhofen (nachstehend Gemeinde) das nachstehende Strassenreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich** Geltungsbereich
- 1 Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Strassen und Wege (Gemeindestrassen) der Stadtgemeinde Diessenhofen (Gemeinde).
 - 2 Soweit dieses Reglement nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Strassen und Wege.
- Art. 2 Umfang , Aufsicht** Umfang, Aufsicht
- 1 Die Aufnahme von Strassen in das Gemeindestrassennetz erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.
 - 2 Der Stadtrat übt die Aufsicht über die Gemeindestrassen aus.

II. Bau und Unterhalt

- Art. 3 Zuständigkeit** Zuständigkeit
- Über den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen entscheidet der Stadtrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz und im übrigen die Gemeindeversammlung.

III. Benützung der Strassen und Wege

- Art. 4 Gesteigerter Gemeingebrauch** Gesteigerter Gemeingebrauch
- 1 Der gesteigerte Gemeingebrauch von Gemeindestrassen und Wegen bedarf der Bewilligung des Stadtrates.
Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für:
 - Umzüge, Veranstaltungen oder andere Anlässe
 - Strassenwirtschaften
 - Aufstellen von Ständen und Warenangeboten, Baugerüsten, temporäres Aufstellen von Mulden oder Ablagern von Material.
 - Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen (Dauerparkierung) auf Kantons- und Gemeindestrassen, Plätzen und Wegen.
 - 2 Für den gesteigerten Gemeingebrauch werden Gebühren gemäss Reglement über Beiträge, Gebühren und Preise der Stadtgemeinde Diessenhofen erhoben.

IV. Finanzierung

- Art. 5 Kostenträger** Kostenträger
- 1 Die Gemeinde trägt unter Vorbehalt von § 52 des Planungs- und Baugesetzes die Kosten für den Bau, den Ausbau und den Unterhalt von Gemeindestrassen und Wegen.

- 2 Für Wiederinstandstellungsarbeiten zufolge Aufbrüchen für den privaten Bedarf, werden dem Verursacher die effektiven Kosten überwält.

725.1

V. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

- | | | |
|---------------|--|-----------------------------|
| Art. 6 | Rechtsmittel Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt erhoben werden. | Rechtsmittel |
| Art. 7 | Aufhebung bisherigen Rechts Das Strassenreglement der Stadtgemeinde Diessenhofen (Ausgabe 1990) wird aufgehoben. | Aushebung bisherigen Rechts |
| Art. 8 | Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 1. Januar 2000 in Kraft. | Inkrafttreten |

Von der Gemeindeversammlung Diessenhofen genehmigt am 19.11.1999.

Der Stadtmann
Walter Sommer

Der Stadtschreiber
René Plüss

1. Gebühren für den gesteigerten Gebrauch von öffentlichem Grund (Platzmiete)

Für die gesteigerte Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für private Zwecke (z.B. Baustelleneinrichtungen, Dauerparkierung von Autos, Marktstände, Warenangebote, Reklametafeln, Bestuhlungen usw.) werden folgende Gebühren erhoben: (Preise exkl. MwSt.)

| | |
|--|---|
| 1.1 Bei tagweiser Benützung (z.B. Marktstände) | 1.-- / m2 und Tag mindestens Fr. 20.-- |
| 1.2 Bei monatlicher Benützung (z.B. Baustellen) | 5.-- / m2 und Monat |
| 1.3 Bei dauernder, mehrmonatiger Benützung (z.B. Fahrzeugparkierung, Reklametafeln) | 2.50 / m2 pro Monat |

Für die Dauerparkierung von Personenwagen wird eine Fläche von 10 m2 zugrunde gelegt, für Lastwagen und Anhänger je 20 m2. In den übrigen Fällen gilt die effektiv beanspruchte Fläche.

Die Gebührezahlung für die Dauerparkierung berechtigt nicht zur Benützung eines bestimmten öffentlichen Abstellplatzes.

Halter von Personen- und Lastwagen deren Fahrzeuge regelmässig in Diessenhofen abgestellt werden, haben sich über das Vorhandensein eines Parkplatzes auf Privatgrund pro Fahrzeug auszuweisen. Wer den erforderlichen Ausweis nicht erbringt, gilt als gebührenpflichtig.

Der Stadtrat kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von sinnwidrigen Ergebnissen geeignete Pauschalen in diesem Rahmen festsetzen.

2. Gebühren im Baupolizeiwesen

| | | | |
|--|--------|-----|----------|
| Kleinbauten (im Sinne von Art. 49 BauR) An-, Um-, Auf- und Ausbauten, Fassaden - und Dachänderungen und dergleichen | 20.-- | bis | 200.-- |
| Neubauten für Wohnzwecke | 200.-- | bis | 700.-- |
| Gewerbe- und Ökonomiebauten, Ställe etc. | 100.-- | bis | 700.-- |
| Abbruch von Gebäuden | 20.-- | bis | 200.-- |
| Genehmigung von Arealüberbauungen | 200.-- | bis | 1.200.-- |
| Vorentscheide, Vorprüfungen | 20.-- | bis | 700.-- |
| Einsprachentscheide | | bis | 400.-- |

(Überwälzung von Sonderkosten und Erhöhung der Normalgebühr: siehe Art. 21 des Reglementes über Beiträge, Gebühren und Preise. Kosten für die Feuerschutzbewilligung siehe Anhang 8).

3. Ersatzabgaben

(Siehe Art. 84 des Baureglementes der Stadtgemeinde Diessenhofen (BauR)).

| | |
|------------------|----------|
| Pro Abstellplatz | 1.200.-- |
|------------------|----------|